



## Behinderten- / Bedürftigentestament



Immer mehr Menschen erben. Andererseits sind immer mehr Menschen dauerhaft von staatlichen Leistungen abhängig, die ihr Existenzminimum sichern. Das kann der Fall sein, weil sie aufgrund von Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht durch Erwerbstätigkeit zu ihrem Lebensunterhalt beitragen können oder weil für sie dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt keine Erwerbschancen bestehen.

45130 Essen  
Rüttenscheider Str. 94 - 98  
Tel. 0201 - 862 12 12  
Fax 0201 - 862 12 19  
anwaeltinnen@rue94.de  
www.rue94.de

Wer in einer solchen Situation eigenes Vermögen hat oder erwirbt muss dieses Vermögen einsetzen und erhält keine Leistungen des Sozialamtes oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, es sei denn, es läge ein Fall des sogenannten Schonvermögens vor.

Immer häufiger fragt sich daher die Elterngeneration, was einmal mit ihrem Ersparten wird, wenn es bei ihrem Tod an die sozialleistungsbedürftigen Kinder fällt.

Für Behinderte wird seit langem eine Nachlassregelung im Sinne eines sogenannten Behindertentestamentes diskutiert. Dies wird in jüngerer Zeit durch das sogenannte **Bedürftigentestament** für bedürftige bzw. überschuldete Erben ergänzt. Vielfach werden Mustertexte und Textbausteine hierzu im Internet angeboten.

Die Fallstricke solcher Mustertexte sind nicht ohne weiteres ersichtlich, werden aber sofort klar, wenn man sich fragt, ob man die nachfolgenden Fragen auf Anhieb zweifelsfrei beantworten kann.

Wissen Sie, dass

- sämtliche Beschwerden und Belastungen eines Behinderten-/Bedürftigentestamentes entfallen, wenn der hinterlassene Erbteil kleiner als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ist und damit der Zugriff des Sozialamtes möglich ist? Auch auf den Pflichtteilsrestanspruch, der dann besteht?
- der Anspruch auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils im Regelfall durch die Erbquote und nur im Ausnahmefall vom **konkreten Wert** des Nachlasses beeinflusst wird?
- die Erbquote vom Güterstand der Ehegatten beeinflusst wird?
- die Erbquote sich ändern kann durch Güterstandswechsel der Ehegatten, Vorversterben von Miterben, etc. ...?



45130 Essen  
Rüttenscheider Str. 94 - 98  
Tel. 0201 - 862 12 12  
Fax 0201 - 862 12 19  
anwaeltinnen@rue94.de  
www.rue94.de

- die Erbquote nicht als Bruchteilswert bestimmt wird, wenn lebzeitige Vorempfänge von Abkömmlingen durch Anrechnung oder Ausgleichung zu berücksichtigen sind und diese Berechnung das Behinderten-/Bedürftigentestament vollständig zu Fall bringen kann?
- Schenkungen zu Lebzeiten sogenannte Pflichtteilergänzungsansprüche auslösen können, die auch dem Erben und nicht nur dem Enterbten zustehen?
- das Sozialamt völlig unbeeindruckt von sogenannten Pflichtteilsstrafklauseln in solchen Testamenten den Pflichtteil auf sich überleiten und geltend machen kann?

In jeder persönlichen Lebens- und Familiensituation schlummern solche und andere Besonderheiten, die über Nutzen oder Schaden von Behinderten-/Bedürftigentestamenten entscheiden.

Solche Testamente kann es daher im Regelfall nicht "von der Stange" geben. Eine Beratung durch einen sozial- wie erbrechtlich tätigen Anwalt kann mit den überschaubaren Kosten einer Erstberatung (Höchstgebühr 190,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer) einen Überblick darüber geben, was Sie benötigen.